

# RS OGH 1995/11/14 10ObS209/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1995

## Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Der Begriff des "ständigen Aufenthaltes" geht jedenfalls über den zB im§ 67 JN gebrauchten Begriff des "jeweiligen Aufenthaltes", aber auch über den zB im § 66 Abs 2 JN umschriebenen und in den §§ 4 (Abs 1) und 7 ASGG verwendeten Begriff des "gewöhnlichen Aufenthaltes" hinaus. Er unterscheidet sich vom Begriff des "Wohnsitzes", der "an dem Ort begründet ist, an welchem sich eine Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen" (§ 66 Abs 1 JN), nur durch die fehlende Absicht, den faktischen dauernden Aufenthalt aufrechtzuerhalten. Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich nämlich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 209/95  
Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 209/95  
Veröff: SZ 68/216

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089196

## Dokumentnummer

JJR\_19951114\_OGH0002\_010OBS00209\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)